

## **Abwassersammelanlagen und Entsorgung**

Sofern im Kleingarten Abwässer anfallen, müssen diese gesammelt werden in Abwassersammelbehältern und sind ordnungsgemäß durch zugelassene Unternehmen zu entsorgen. Abwasseranlagen bestehen aus dem Sammelbehälter und den Rohrleitungen für Abwasser.

Bereits vorhandene Abwasseranlagen dürfen nach Pächterwechsel nur mit einem gültigen Dichtheitsgutachten weiter betrieben werden, wenn die Anlage dem aktuellen Standard entspricht. Außerhalb von Wasserschutzgebieten und ohne Pächterwechsel muss die Dichtheitsprüfung alle 20 Jahre wiederholt werden. Die Entsorgungsbelege der letzten drei Jahre sind zur Einsicht bereitzuhalten. Der Nachweis für die Dichtheit, der Anlage wird nur anerkannt, wenn die Dichtheitsprüfung durch einen anerkannten Sachverständigen vorgenommen wurde. Nicht geeignet für den Nachweis der Dichtheit sind Gewährleistungsschreiben, TÜV-Zertifikate oder andere Zusicherungen der Dichtheit.

**Bei Neubau** sind z. B. dichte monolithische Behälter aus Kunststoff zulässig, die für diesen Verwendungszweck (Abwasser) hergestellt werden und eine gültige (DIBt) Zulassung haben. Wenn der Einbau der Anlage ein Fachbetrieb mit Zertifizierung ausgeführt hat, reicht für die Abnahme eine Gewährleistungsbescheinigung aus. Sollte der Einbau selbst erfolgen oder durch keinen Fachbetrieb, ist für die Abnahme der Anlage eine Dichtheitsprüfung erforderlich durch einen anerkannten Sachverständigen.

Eine **Sanierung** vorhandener Abwassersammelbehälter wie z. B. bei Betonschachtringen kann erfolgen in dem die Innenhülle mit Kunststoff oder einen eingepassten Kunststoffbehälter der mit einen zugelassenen Baustoff (DIBt) für Abwasser ausgekleidet wird. Die Sanierung darf nur von einem Fachbetrieb mit Zertifizierung ausgeführt werden. Für die Dichtheit der Anlage ist als Nachweis eine Dichtheitsprüfung zu erbringen durch einen anerkannten Sachverständigen.

Unter der Rubrik Vorstand/Formulare werden Anträge bereitgestellt, die vor Baubeginn zu stellen sind. Erst wenn die Genehmigung vorliegt, darf mit den Bauausführungen/Sanierung begonnen werden.

Es ist nicht gestattet Container oder Fahrzeuge egal in welcher Größe und Art in die Gartenanlage einfahren zu lassen oder ab zu stellen. Ausnahmen können auf Antrag beim Vorstand gestellt werden wie z.B. beim Einsatz von Minibagger unter auflagen.

**Die Einfahrt in die Kleingartenanlage** ist von seitens des Verpächters dem zuständigen Bezirksverband nur für **Entsorgungsfahrzeuge für Abwasser** bis Max. 10 Tonnen Gesamtgewicht. auf eigene Gefahr zulässig. Um Schäden an der Kleingartenanlage vorzubeugen, ist das Befahren bei **Nässe nicht gestattet**. Viele Entsorgungsfirmen haben in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Haftung oft ausgeschlossen für Schäden, die durch das Befahren der Gartenanlage entstehen. Die Haftung ist dann oft auf den Auftraggeber übertragen.

Für den Kolonieplatz ist eine **Achslast** von Max. 1,8 Tonnen zulässig.